Nro I. 1844.

ORDINATIONES
AD
CLERUM CURATUM DIOECESEOS GR. CAT. PREMISLIENSIS.

Nro 3002.

Die nachstehende, unterm 9ten November d. J. Z. 56272. anher herabgelangte hohe Gubernial-Verordnung, wird der Diözesankurat-Geistlichkeit mit Bezug auf den von hieramts unterm 25ten Maj 1839. Z. 1309. bekannt gegebenen Erlaß — zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt:

Bei der dießjährigen Konskriptions Revision sind die Matrikelbücher über die Geburten, Trauungen und Sterbfälle bei mancher Pfarre mangelhaft und unrichtig geführt befunden worden, und diese Mängel und Unrichtigkeiten haben größeren Theils ihren Grund darin, daß die Seelsorger die vorgenommenen Tauf- Trauungs- und Beerdigungsakte nicht immer gleich nach deren Vollzuge, und in Sonderheit die Tauf- und Trauungsakte nicht im Beisein der Zeugen und Pathen in die Matrikelbücher eintragen, daß dieselben ferner auch Kinder von Eltern eines anderen Ritus taufen, ohne hiezu vorläufig die Einwilligung des betreffenden Pfarrers eingeholt zu haben, und ohne diesen von dem vorgenommenen Taufakte in die Kenntniß zu setzen. —

Auch sind Matrikelbücher hin und da ganz abgängig, und sollen solche bei Feuersbrünsten zu Grunde gegangen oder entwendet worden seyn. —

Indem man unter Einem den betreffenden Kreisämtern aufträgt, wegen angemessener Ahndung der betreffenden Pfarrer, denen die mangelhafte oder unrichtige Matrikelführung zur Last fällt, und in Absicht auf die Ergänzung der abgängigen Matrikelbücher im Einvernehmen mit dem Consistorium das Amt zu handeln, und wegen der erforderlichen Berichtigung der Unrichtigkeiten in den Matrikeln den entsprechenden Antrag an die Landesstelle zu erstatten, findet man der Geistlichkeit nebst der sorgfältigen Aufbewahrung der Matrikelbücher in gegen Feuersgefahr und Entwendung gesicherten Orten die genaue Beobachtung der in Absicht auf die Vermeidung von Mängeln und Unrichtigkeiten in der Matrikelführung erlassenen hierortigen Verordnung vom 27ten April 1839. Z. 7664. und der Verordnung vom 2ten April 1816 Gub. Zahl 33822. einzuschärfen, nach welch letzterer Anordnung wegen Erhaltung der guten Ordnung in der Matrikelführung die Geistlichkeit ohne Einwilligung des betreffenden Pfarrers keine Kinder von Eltern eines anderen Ritus taufen soll (es sei denn, daß dieß durch die Schwäche des Täuflings gerechtfertigt wird) desgleichen ohne Einwilligung des betreffenden Pfarrers keinen Verstorbenen eines fremdem Ritus begraben darf, wornach ferner, wenn derlei Tauf- und Begräbnißakte vorgenommen werden, der betreffende Pfarrer hievon in der zur Eintragung dieser Akte in die Matrikelbücher geeigneten Art mit schriftlicher Anzeige sogleich in die Kenntniß zu setzen ist.

Przemyśl am 2ten Dezember 1843.

Nro 3122.

Ueber die Frage, ob und in wie ferne der Defizienten Gehalt der Geistlichkeit mit der Exekution belegt werden dürfe, haben Seine Majestät mit A. h. Entschließung vom 10ten Oktober 1843. den A. h. Willen auszusprechen geruhet daß die der Pfarrlichen Congrua mit 300 flr. durch das Dekret der Obersten Justizstelle vom 27ten Juni 1791. zugesprochene Begünstigung für die Zukunft auch dem, aus dem Religionsfonde entrichteten Defizienten-Gehalte des Kuratklerus zu Theil werde. —

Hievon wird der Diözesan Kuratklerus in Folge h. Hofkanzley-Dekrets vom 13ten Oktober l. J. Zahl 32772 und hohen Gubernial-Intimats vom 23ten November l. J. Zahl 67311. in die Kenntniß gesetzt. —

Przemyśl den 16ten Dezember 1843. —

Nro 65.

Inhaltlich hoher Gubernial-Verordnung vom 21ten Februar 1842. Zahl 2664. müßen die Urkunden, welche über die Beitragsleistung zur Schuldotazion ausgestellt werden, wenigstens von zwei Drittheilen der Anzahl der bezüglichen Gemeindglieder unterfertigt, von jenen, die des Schreibens unkündig sind, zur Unterfertigung zwei Zeugen beigezogen werden, deren Einer der Vor- und Zunamen fertige, und sich als Namensfertiger und Zeuge unterschreibe, endlich sind selbe der obrigkeitlichen Bestätigung zu unterziehen.

Von dieser hoh. Verordnung wird der Curat-Klerus der Diözes zur genauer Befolgung derselben bei Aufnahme der Erklärungen von Gemeinden zur Schuldotazion in Kenntniß gesetzt.

Przemysl am 3ten Februar 1844.

Nro 494.

Alta Excelsi C. R. Gubernii Ordinatio dtto 20a Januarii an: cur: Nro 2501 emanata de tenore:" Mit Bezug auf die hierortigen Erläße vom 24ten Jänner und 21ten April 1843. Zahlen 81273 u. 19728. wird dem Konsistorium zur weiteren Verständigung der Benefiziaten bekannt gemacht, daß die hoch: Hofkanzley die von der Landesstelle getroffene Verfügung, daß in Besitzstörungsfällen geistlicher Pfründen die Benefiziaten, sie mögen als Kläger, oder als Beklagte erscheinen, vom Fiskalamte zu vertretten seien im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle jedoch mit der Beschränkung genehmigt habe, daß in dringenden Fällen, wo wirklich Gefahr am Verzuge ist, den Benefiziaten zwar unbenommen bleibt ihre Besitzstörungsbeschwerde oder wenn sie Beklagte sind, ihre Vertheidigung bei der betreffenden Behörde unmittelbar vorzubringen, daß sie jedoch hievon in beiden Fällen sogleich die Anzeige an das Fiskalamt zum Behufe der weiteren Vertrettung der Pfründe zu erstatten haben,, intimatur universo Clero Curato beneficiato per Nostram Dioecesim relate ad anteriores hujates Intimationes pariter medio typis praessarum Currendarum dtto 4ta Martii et 13a Maji 1843. Nro 651. et 1236 per Dioecesim publicatarum pro stricta observatione et directione. —

Premisliae die 17a Februarii 1844.

Nro 567.

Mit hohen Gubernial-Erlaß vom 23ten Jänner d. J. Z. 80470. ist folgendes anher eröffnet worden:

Mit Gubernial-Verordnung vom 12ten April 1787 Z. 7761 sind sämtlichen Kreisämtern die Allerhöchsten Ortsgenehmigten zunächst für Zamość entworfenen Grundsätze bekannt gemacht worden, nach welchen die Armen-Institute in Galizien einzuführen sind. Mit der späteren Verordnung vom 27ten Mai desselben Jahres Z. 12489 wurden diese Grundsätze erneuert, und sämmtliche Konsistorien zur Mitwirkung bei Errichtung dieser wohlthätigen Anstalen mitteist Einwirkung auf die unterstehende Geistlichkeit aufgefordert. Da bis jetzt in Galizien verhältnißmäßig sehr wenige ähnliche gemeinnützige Anstalten bestehen, und doch deren wohlthätiger Einfluß auf die Beseitigung der Betellei und auf die Versorgung der wahrhaft hilfsbedürftigen Ortsinsaßen klar am Tage liegt, so sieht sich die Landesstelle veranlaßt, dem Konsistorium die A. h. Absicht Sner. Majestaet wegen Vermehrung der Armen-Institute im Lande mit dem Bedeuten im Errinnerung zu bringen, durch die unterstehende Geistlichkeit auf die Errichtung dieser Anstalten besonders in den mehrbevölkerten Städten thätigst einzuwirken.

Dem zufolge wird der Kuratgeistlichkeit anempfohlen sich mit dem möglichen Eifer zu bemühen, ihre Thätigkeit in dieser Hinsicht an den Tag zu legen. —

a Consistorii gr. Cath. Przemisliae 24 Februarii 1844.

Joannes Episcopus.

Aitalus Wiloszyński

Cancellarius.